

## „8. Wohnmedizinisches Symposium“ in Rheinau-Linx

Seit 2011 werden einmal jährlich die wichtigsten Themen aus dem Bereich Wohnmedizin, Wohngesundheits und Gesunde Architektur im Rahmen des Wohnmedizinischen Symposiums vorgestellt. Veranstaltet von der Hochschule Ostwestfalen-Lippe unter der Verantwortung von Prof. Dr. med. Manfred Pilgramm wurden in den letzten sieben Jahren an dem Standort Detmold Themenkomplexe wie „Wohnmedizin und ihre Grenzen?“, „Fort-schritte in der Wohnmedizin“ und „Holz als Baustoff in

der Wohnmedizin“ diskutiert. Genauere Informationen zu den einzelnen Themen und Vortragenden finden Sie in der Tabelle auf Seite 22.

2018 wird das 8. Wohnmedizinische Symposium erstmalig durch die Gesellschaft für Wohnmedizin, Bauhygiene und Innenraumtoxikologie e.V. in Zusammenarbeit mit der Hochschule Ostwestfalen-Lippe sowie dem Privat-institut für Innenraumtoxikologie – Dr. Blei GmbH ver-anstaltet werden.



Als Gastgeber konnte die WeberHaus GmbH & Co. KG gewonnen werden.

Auf ihrem Firmengelände Am Erlenpark 1, 77866 Rheinau (Abb. 1) steht neben dem Ausstellungsgelände World

of Living auch ein Hörsaal für die Veranstaltung zur Verfügung. Schwerpunkte der diesjährigen Veranstaltung sind „Radon, Asbest sowie Emissionen aus Baustoffen: Messmethoden – Möglichkeiten der Risikobewertung – Sanierungsverfahren“.



Abb. 1: Firmengelände WeberHaus GmbH & Co. KG

Dabei sollen die Themen Bewertung von Radon in der Innenraumluft sowie Entwicklung des baulichen Radon-schutzes in Deutschland, Emissionen aus Baustoffen, Folgen der „Energetische Modernisierung“ und die damit verbundenen notwendigen Planung für eine mögliche Schadstoff- oder Asbestsanierung beleuchtet werden. Deshalb soll aus medizinischer, bauphysikalischer und sanierungstechnischer Sicht ein Blick auf das wohn-

medizinisch wichtige Thema der Schadstoffemissionen aber auch die mit verminderten Luftwechselraten einhergehenden Geruchsbelastungen geworfen werden. Es konnten auch dieses Jahr namhafte Referenten gewonnen werden, die Spezialthemen spannend und sachkundig präsentieren.



Abb.2: Dipl.-Biol. Mario Blei

Die Leitung, Planung und Moderation des 8. Symposiums übernimmt in diesem Jahr Herr Dr.-Ing. Dipl.-Biol. Mario Blei.

Seine Tätigkeiten umfassen seit 20 Jahren Themen aus dem Gebiet der Innenraumanalytik. In diese Zeit fällt u.a. die Mitgliedschaft in der UAG „Schimmelpilze“ und „Desinfektion“

der Innenraumlufthygienekommission des Umweltbundesamtes, der Vorsitz des Ausschusses für Wohn-

medizin und Bauhygiene der Gesellschaft für Hygiene und Umweltmedizin (GHUP) bis 2013 und die Aufgaben als Herausgeber und Chefredakteur der Zeitschrift „Wohnmedizin“ seit 2013. Weitere Aktivitäten sind die Präsidenschaft in der Gesellschaft für Wohnmedizin, Bauhygiene und Innenraumtoxikologie sowie der Vorstand des Bundesfachbereichs Innenraumhygiene des Bundesverbandes öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V. (b.v.s.) bis 2017. Co-Autor der Richtlinie zur Schimmelpilzsanierung nach Leitungswasserschäden (VdS 3151), der b.v.s.-„Richtlinie zum sachgerechten Umgang mit Schimmelpilzschäden in Gebäuden“ von 2014 und dem BVS Standpunkt Radon in Gebäuden von 2017.



Abb. 3: Hörsaal auf dem Firmengelände WeberHaus GmbH & Co. KG

Wie in den Vorjahren bieten wir, am Mittwoch, dem 7. November 2018, ab 19.00 Uhr eine „Podiumsdiskussion“ als kostenlose Fragestunde für alle interessierten Bürger, die Presse sowie öffentliche Institutionen an.

Experten des Symposiums stehen für Fragen und einen intensiven Gedankenaustausch bereit. Es gibt die Möglichkeit, Fragen vorab an uns per Email (info@wohnmedizin.eu) zu senden.

Am Donnerstag, dem 8. November 2018, ab 9.30 finden die Symposiumsvorträge inklusive begleitender Ausstellung statt. Das von WeberHaus zur Verfügung gestellte Veranstaltungsgelände mit Ausstellungshäusern bietet zahlreiche Inspirationen rund um Ausstattung, Planung

sowie Einrichtung von künftigen Häusern. Zudem ist in unmittelbarer Nähe die „World of Living“ Ausstellung. Diese schenkt Impulse und Erlebnisse, gewährt Einblicke und Interaktion rund um das Thema Bauen mit Weber Haus und ist immer eine Reise wert.

### Referenten und ihre Themen der Vorträge



Prof. Dr. Manfred Pilgramm  
**Planung und Podiumsgast**



Prof. Dr. Klaus Fiedler  
**Medizinische Bewertung der Radonproblematik in Innenräumen**



Ingo Fesenbeck,  
Karlsruher Institut für Technologie  
**Radon in Schulen –  
Eine Erhebungsmessung in  
Baden-Württemberg**



Richard Zinken, CorroVenta  
**Effiziente Radonabsaugung  
im Bestand**



Dr. Alexander Berg, Dr. Berg GmbH  
**Asbest in Klebern, Putzen und  
Spachtelmassen**



Prof. Lux, Hochschule  
Ostwestfalen-Lippe Detmold  
**GRÜNER SALON: Neue Wege  
in der Architektur – ohne Gift – mit leim-  
und metallfreien Holzkonstruktionen in  
Wänden, Decken und Möbeln**



Andreas Bayer, WeberHaus  
**„Holzwerkstoffplatten –  
Trends und Entwicklungen“**



Dr. Jörg Meyer, Sprint Sanierung GmbH  
**Umgang mit schadenbedingten  
Geruchsbelästigungen nach Brand- und  
Wasserschadensereignissen in Innenräumen**

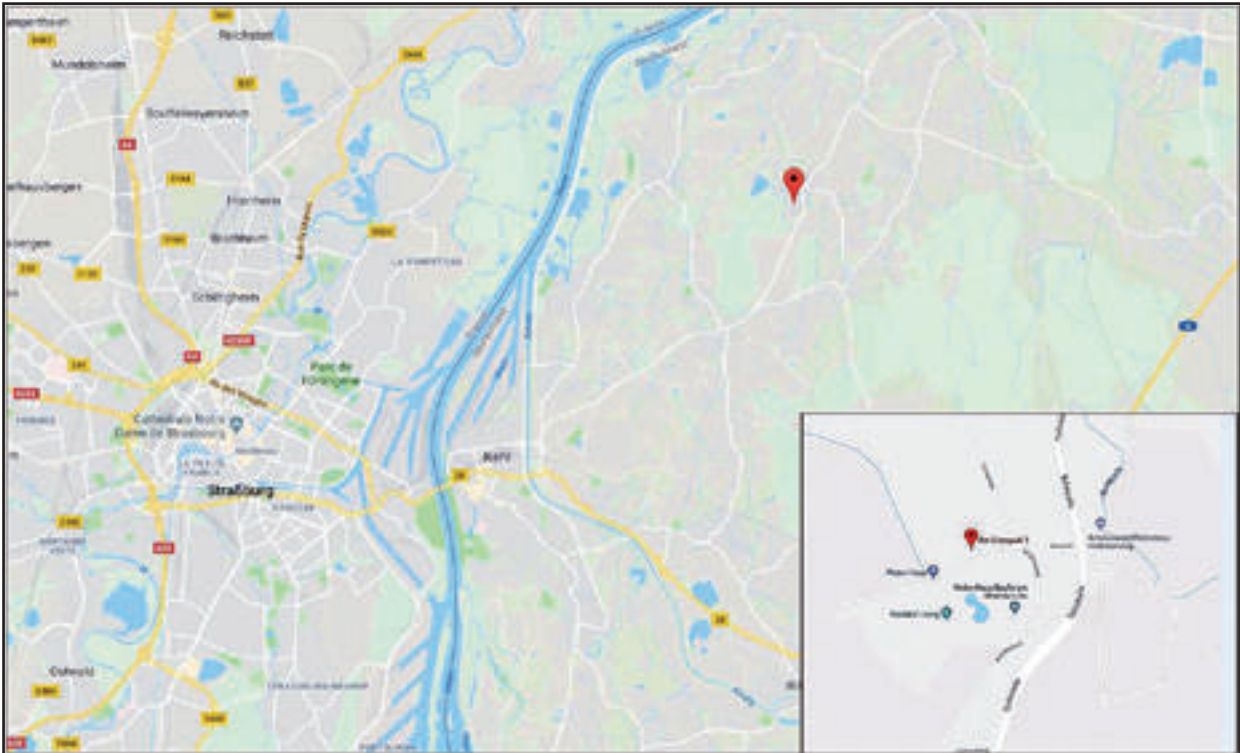


Abb. 3: Anfahrt zum Firmengelände von WeberHaus GmbH & Co. KG

## RECHT

### Muss der Mieter Bäume schneiden?

Eine Klausel in einem Mietvertrag besagte, dass die Gartenpflege vom Mieter übernommen wird. Der Vermieter forderte zunächst den Mieter vergeblich auf, Bäume, Sträucher und Hecken zu beschneiden. Als dieser sich weigerte, die Arbeiten durchzuführen, beauftragte er damit eine Gartenbaufirma und verlangte die Kosten von ca. 1300 € vom Mieter zurück.

Das Gericht war jedoch der Ansicht, dass die Klausel im Mietvertrag den Mieter nur zu einfachen Arbeiten wie Rasenmähen, Unkraut jäten oder Entfernen von Laub verpflichtet. Das Schneiden von Bäumen und Sträuchern ist aber Aufgabe des Vermieters.

*Amtsgericht Würzburg, Az.: 13 C 779/17*

### Lärmstörungen in einem hellhörigen Gebäude

Wird darüber gestritten, ob die Miete wegen eines Mangels gemindert ist, dann ist es ausreichend, wenn ein Mieter einen konkreten Sachmangel darlegt, welcher die Tauglichkeit der Mietsache zum vertragsgemäßen Gebrauch beeinträchtigt. Er braucht jedoch nicht das Maß der Gebrauchsbeeinträchtigung oder einen bestimmten

Minderungsbetrag anzugeben. Außerdem ist es nicht erforderlich, dass ein Mieter über eine ausreichende Beschreibung von „Mangelsymptomen“ hinaus die Ursache dieser Symptome bezeichnet.

Das höchstrichterliche Urteil (BGH) ist deshalb so wichtig, weil es oft Streit darüber gibt, wie genau ein Mieter einen Mangel gegenüber dem Vermieter beweisen muss.

In dem zu verhandelnden Fall wohnte der Mieter in einer Wohnung im 4. Obergeschoss eines im Jahr 1954 erbauten und unstrittig auch sehr hellhörigen Mehrfamilienhauses. Er beklagte sich seit langem über ständige unzumutbare Lärmbelästigungen (festes Getrampel, laute Klopfgeräusche, Möbelrücken etc.). Die Emissionen gingen nach seiner Meinung von den Mietern der über ihm liegenden Wohnung aus, so dass er, als keine Abhilfe erfolgte, die Miete erheblich kürzte, was den Vermieter veranlasste, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen.

Die Bundesrichter sahen die Lärmbelastung durch den Mieter als ausreichend beschrieben an, insbesondere, da diese durch detaillierte „Lärmprotokolle“ konkretisiert wurden. Zur Ursache des Lärms musste der Mieter nach Ansicht des Gerichtes indes nichts weiter vortragen,